1. **Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie das Gutachten an eine Mitarbeiterin delegiert, obwohl ein Gericht hierzu keine Ermächtigung hat?**
2. **Warum haben Sie den Auftrag nicht zurückgewiesen, wenn Sie selbst keine Zeit zur Gutachtenerstattung aufbringen können?**
3. **Ist Ihnen das Urteil des BGH vom 25.05.2011, 2 StR. 585/10 nicht bekannt, das geurteilt hat, dass ein Gutachter die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung hat?**

Delegieren von Gutachten unzulässig, selbst wenn dies Teilbereiche des Gutachtens betrifft. Der Gutachter hat selbst die entsprechenden Feststellungen zu treffen. Beigefügt wird hierzu die Entscheidung des BGH vom 25.05.2011, 2 StR. 585/10. (Zitat des BGH): „*Ein gerichtlich bestellter Sachverständiger hat die Pflicht zur persönlichen Gutachtenerstattung. Es besteht daher ein Delegationsverbot, soweit durch Heranziehung anderer Personen die Verantwortung des Sachverständigen für das Gutachten in Frage gestellt wird (Rn.3)*

(Zitat von Prof. Günter): „*Es ist absolut übliche Praxis, so wurde dies vom Gericht ja auch vorgegeben - dass Gutachten in meiner Gutachtenstelle· unter meiner Leitung und Verantwortung von Mitarbeitern durchgeführt werden. Auf diese Weise ist eine hohe QualitätskontroIIe gewährleistet*“.

Zitat: „*3. Begriffe wie Bindungstoleranz oder Erziehungsfähigkeit sind selbstverständlich Begriffe, die im Rahmen familienpsychologischer Begutachtungen eine zentrale Rolle spielen. Offenbar kennt Herr RA Müller die einschlägige Literatur nur unzureichend. (vergleiche dazu u. a. Kapitel J in Salzgeber (2011), Kapitel 2.7 und 4.4.2 rn Dettenborn und Walter (2002), Pawils et al. (2014) sowie· meine eigenen Ausführungen im Standardlehrbuch der Forensischen Psychiatrie (Günter 2011))“*.

1. **Kennen Sie das Urteil des BVerfG zur Untersuchung der Erziehungsfähigkeit, das eine Umkehr der Beweislast zur Folge hat?** Das Bundesverfassungsgericht hat bereits höchstrichterlich beschlossen, dass Eltern eine fehlende Erziehungskompetenz bzw. -fähigkeit = Kindeswohlgefährdung nicht beweisen müssen. Ansonsten würde die Beweislast unzulässig umgekehrt (vgl. 1 BvR 3116/11).
2. **Ist Ihnen das Gebot der absoluten Neutralität von Gutachtern bekannt, die besagt, dass Befunde ausschließlich auf eigenen multimodalen Untersuchungen beruhen müssen und nicht etwa auf subjektiven Schlussfolgerungen?**

Zitat im Gutachten Seite 41: „*Die Erziehungsfähigkeit von Frau Weiß wurde nur hinsichtlich der vorliegenden Umgangsfragen untersucht und konnte nur anhand der Aktenlage und der Berichte der beteiligten Fachkräfte und des Kindes beurteilt werden, da sich Frau Weiß nicht an der Begutachtung beteiligte“.*

1. **Wie haben Sie die von Ihnen diagnostizierte Bindungsintoleranz der Mutter untersucht und diagnostiziert?**
2. **Sind Ihnen die Entscheidungen des Verwaltungsgerichts Gießen und des Hessischen Staatsgerichtshof zur korrekten Gutachtenerstellung bekannt, die Angaben über eine Person ohne eigens durchgeführte multimodale Untersuchung untersagen? Falls ja, warum haben Sie sich nicht darangehalten und damit gegen Ihre Berufsordnung verstoßen?**

Urteil vom 15.02.2011, 21 K 1582/10.GI.B: *Die Aussage eines Facharztes (…) zur mangelnden Erziehungsfähigkeit (…) einer Person,* ***ohne diese persönlich gesehen zu haben,*** *(…) in einem anhängigen Sorgerechtsstreit, verstößt gegen das Gebot, die ärztliche Überzeugung nach bestem Wissen auszusprechen. (Rn.21).*“

Und Urteil vom 16.09.2009, Az. 21 K 1220: Der Vorsatz bei der falschen Diagnosestellung wurde festgestellt, weil **keine validen, reliablen und normierten Testungen** und zudem keine hinreichend klinischen Untersuchungen stattgefunden haben, **was nicht bestem ärztlichen Wissen entsprach, sondern weil er in Kauf genommen hat, dass das Ergebnis hinter dem Standard psychiatrischer Begutachtung zurückbleibt und unrichtig sein könnte;**

**Dies sei ein Berufsvergehen gemäß § 22 Hessisches Heilberufsgesetz (HBG), §§ 2 Abs. 2, 25 Satz 1 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen (BO).**

**Der Hessische Staatsgerichtshof ist dem Urteil des Verwaltungsgerichts Gießen mit Urteil vom 19.01.2011, Geschäftsnummer P.St. 2290 auch gefolgt.**

1. **Welche Systematik haben Sie Ihrer Aktenanalyse zugrunde gelegt?**
2. **Welche Anknüpfungstatsachen haben sich daraus ergeben?**
3. **Welche Hypothesen haben Sie anhand der gerichtlichen Fragen, der Aktenanalyse und der Anknüpfungstatsachen entwickelt?**
4. **Hat Frau Spindler als gemeinsam Sorgeberechtigte Ihnen die Erlaubnis erteilt, das Kind Jannis zu begutachten?**
5. **Ist Ihnen bekannt, dass es keine Amtsermächtigung gibt, um die Begutachtung eines Kindes zuzulassen, für die nur die Eltern die Genehmigung geben können, außer, einem oder beiden Eltern(teilen) wäre zuvor zumindest vorläufig die elterliche Gesundheitssorge entzogen worden?**
6. **Wurde Frau Spindler über die Freiwilligkeit der Begutachtung ihres Sohnes aufgeklärt?**
7. **Hat Frau Spindler als gemeinsam Sorgeberechtigte Ihnen eine Schweigepflichts­entbindung zur Befragung des Kindergartens, und des Kinderarztes von Jannis erteilt?**
8. **Auf welcher Rechtsgrundlage haben Sie diese vorgenannten Dritten befragt?**

Zitat: „*Das Gericht forderte uns daraufhin auf mit der Begutachtung ohne Exploration der Mutter fortzufahren und im Gutachten kenntlich zu machen, die Beantwortung welcher Fragen des Gutachtenauftrages ohne die Exploration der Mutter nicht möglich waren (s. nachgereichtes Schreiben vom 22.02.2022*)“.

1. **Sind Ihnen die rechtlichen Grundlagen zur Erstellung von Gutachten bekannt, z. B. § 404 (1) ZPO und 407a ZPO?**

Gemäß § 404 (1) ZPO hat das Gericht „Die Auswahl der zuzuziehenden Sachverständigen und die Bestimmung ihrer Anzahl erfolgt durch das Prozessgericht“.

1. **Welche psychologischen Hypothesen haben Sie zur Umgangsfrage entwickelt?**
2. **Auf welche wissenschaftlichen Konstrukte zum Thema Umgang haben Sie sich gestützt?**
3. **Anhand welcher Anknüpfungstatsachen haben Sie die gebotenen Hypothesen abgeleitet? Können Sie Ihre abgeleiteten Hypothesen insgesamt vorstellen, oder haben Sie gar keine entwickelt?**
4. **Ist Ihnen bekannt, dass sich aus den Anknüpfungstatsachen die Befundtatsachen ergeben? Falls nicht, auf welchem Weg sind Sie zu wissenschaftlich erarbeiteten Befundtatsachen gelangt?**
5. **Können Sie das von Ihnen verwendete, wissenschaftliche Konstrukt Erziehungs­fähigkeit beschreiben?**
6. **Mit welchen Methoden haben Sie das Konstrukt Erziehungsfähigkeit wissenschaftlich und multimodal untersucht?**
7. **Anhand welcher Konstrukte haben Sie die Bindungstoleranz multimodal mit welchen wissenschaftlichen Methoden untersucht, um zu einer möglichst gesicherten Erkenntnis zu kommen?**
8. **Mit welchen wissenschaftlichen Methoden – außer dem halbstandardisierten Test SKEI haben Sie das Konstrukt Bindung multimodal untersucht, um eine möglichst gesicherte Befundung vorweisen zu können?**
9. **Ist Ihnen bekannt, dass der Test SKEI alleinstehend als nur begrenzt verwertbar ist, weil bisherigen Validitätsuntersuchungen nicht ausreichend sind? Hätten Sie für eine gesicherte Aussage nicht weitere Verfahren mit dem Kind durchführen müssen?**
10. **Wieso fehlt in Ihrem Gutachten die Angabe, dass das SKEI nicht auf einer bestimmten wissenschaftlichen Theorie basiert, sondern auf einem nicht näher explizierten Alltagsverständnis von Beziehungsempfinden und Zugehörigkeits­gefühl eines Kindes zu seinen Eltern?**
11. **Warum haben Sie keine bewährten Verfahren zur Bindungsdiagnostik verwendet wie z. B. das Child Attachment Interview (CAI; Shmueli-Goetz et al., 2000) ?**
12. **Ist Ihnen bekannt, dass das Testkuratorium der Föderation deutscher**

**Psycho­lo­gen­vereinigungen in der Testbeurteilung des SKEI die Testwerte als anfällig dafür sieht, dass diese durch bestehende Rollen- und Arbeitszeitmodelle der Eltern beeinflusst sind, die die prognostische Validität (Gültigkeit) vermindern. So wäre zum Beispiel denkbar, dass ein Kind nur deshalb seine Mutter präferiert, weil diese z. B. zum Zeitpunkt der Testung verfügbar war und deshalb eine Verzerrung des Testergebnisses zu erwarten ist?**

Während für das Vorläuferverfahren (Parent Attachment Structures Interview, PASI) wird angegeben, dass die Items bestimmte Dimensionen abdecken sollen, liegen für das SKEI dazu keine Informationen vor. So wird nicht deutlich, welches Konstrukt genau erfasst wird, wo dessen Grenzen zu verwandten Konstrukten sind, aus welchen Facetten es besteht und ob ein beliebiges Item zum Test gehören könnte oder nicht. Vor diesem Hintergrund ist die Bezeichnung »Weiterentwicklung des PASI« nicht ganz angemessen. Die in der Psychologie verwendeten Beziehungskonzepte, Ansätze der kindlichen Beziehungsdiagnostik sowie der gesetzliche Rahmen und die dazugehörigen Vorgehensweisen in Sorgerechtsverfahren werden zwar beschrieben, aber es wird dabei kein Bezug zu theoretischen Grundlagen des SKEI hergestellt.